

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Katja Löffler/Jana Schumm/Dilara Demir

Schutz für und Beteiligung von Kindern im gerichtlichen Verfahren bei Partnerschaftsgewalt

Simone Janssen

Schutz des ungeborenen Lebens: (K)Eine Lücke im SGB VIII?

Reinhard J. Wabnitz

Rechtliche Grundlagen der Familien- beratung nach dem SGB VIII

Rechtsprechung

Anforderungen an die Amtsermittlung
in Sorgerechtsverfahren bei häuslicher
Gewalt

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 17.4.2024 – 6 UF 22/24

Übertragung der Alleinsorge bei umgangs-
rechtlich angeordnetem Wechselmodell

KG, Beschluss vom 1.6.2024 – 17 UF 21/23

Inobhutnahme, dringende Gefahr,
Anrufung des Familiengerichts

*OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.3.2024 –
12 A 168/23*

8

2024

ZKJ August 2024 · S. 281 – 320 · ISSN 1861-6631 · 19. Jahrgang

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Alles wird teurer. Dies spüren wir tagtäglich und es ist nicht nur ein subjektives Gefühl, sondern dieses lässt sich auch mit Zahlen objektiv belegen: Seit dem Jahre 2009 hat sich der Verbraucherpreisindex von 87,2 % auf 119,1 % erhöht. Die Veränderung dieses Indexes im Vergleich zu den Vorjahren wird auch als Inflationsrate bezeichnet. Wenn sich also der Verbraucherpreisindex innerhalb von 15 Jahren um 31,9 % erhöht, dann muss denknötwenig die Vergütung für die berufliche Tätigkeit angepasst werden. Denn es liegt auf der Hand, dass jede Person sich um eine Berufsausübung bemühen muss, die nicht nur ein subjektives Maß an Zufriedenheit zu gewährleisten vermag, sondern die auch auskömmlich ist. Warum sind derartige Überlegungen an dieser Stelle so wichtig?

Die in familiengerichtlichen Verfahren bestellten Interessenvertretungen für Kinder erhalten seit dem Jahre 2009 eine Pauschale von 350,- Euro bzw. 550,- Euro. Anpassungen erfolgten seither trotz der aufgezeigten erheblichen Inflation nicht. Auch sind die Anforderungen an die Qualifikation der Verfahrensbeistände mit Einführung des § 158a FamFG massiv gestiegen. Es muss inzwischen eine fachliche Eignung gegeben sein, die insbesondere durch eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation nachgewiesen werden kann. Diese ist, wenn sie qualitativen Mindeststandards entsprechen soll, nicht für wenig Geld zu haben. Es liegt nicht im Interesse der betroffenen Kinder, wenn sie nach dem Motto „schnell und günstig“ ausgewählt und absolviert wird. Darüber hinaus haben Verfahrensbeistände sich von Gesetzes wegen fortzubilden, was in der Regel ebenfalls Ausgaben nach sich zieht.

Die Gestaltung der Vergütung in Form einer Pauschale birgt auch große Risiken in sich, die kompensiert werden müssen. Dies wird in der familiengerichtlichen Praxis besonders deutlich bei den im Zweifel vom Verfahrensbeistand zu tragenden Kosten, die etwa für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers für die Gespräche mit dem Kind bzw. den Eltern entstehen und für deren Übernahme durch die Staatskasse es jedenfalls an einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage mangelt. Auch können ganz erhebliche Reisekosten die Vergütungspauschale mindern, etwa bei der Vertretung eines weit außerhalb des Gerichtsprengels fremduntergebrachten Kindes. Eine Situation, wie sie in der Praxis häufig zu beobachten ist.

Es gibt also gute Gründe für eine erhebliche Anhebung der in § 158c FamFG festgelegten Pauschalen. Fiskalische Erwägungen haben bereits bei der Einführung dieses auch aus verfassungsrechtlicher Sicht so wichtigen Rechtsinstituts den Gesetzgeber dazu verleitet, selbst Laien als für die Ausführung dieses Amtes als geeignet anzusehen. Dies hatte teilweise verheerende Folgen für die betroffenen Kinder. Nachdem nun endlich die notwendigen Qualifizierungsvoraussetzungen kodifiziert worden sind, sollten nicht ähnlich fatale Erwägungen dazu führen, dass eine angemessene Interessenvertretung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren künftig deswegen seltener gewährleistet werden kann, weil hochqualifizierte Verfahrensbeistände gezwungen sind, sich auskömmliche Betätigungsfelder zu suchen und diese anspruchsvolle Aufgabe für den Nachwuchs nicht hinreichend attraktiv ist. Der Gesetzgeber ist daher nicht zuletzt im Interesse der von familiengerichtlichen Verfahren betroffenen Kinder aufgerufen, schnellstmöglich zu handeln.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aufsätze · Beiträge · Berichte

Katja Löffler/Jana Schumm/Dilara Demir

Schutz für und Beteiligung von Kindern im gerichtlichen Verfahren bei Partnerschaftsgewalt 283

Simone Janssen

Schutz des ungeborenen Lebens: (K)Eine Lücke im SGB VIII? 291

Reinhard J. Wabnitz

Rechtliche Grundlagen der Familienberatung nach dem SGB VIII 295

Rechtsprechung

Anforderungen an die Amtsermittlung in Sorgerechtsverfahren bei häuslicher Gewalt

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 17.4.2024 – 6 UF 22/24 300

Übertragung der Alleinsorge bei umgangsrechtlich angeordnetem Wechselmodell

KG, Beschluss vom 1.6.2024 – 17 UF 21/23 303

Kein Ordnungsmittel nach einvernehmlicher Abänderung einer gerichtlichen Umgangsvereinbarung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 6.2.2024 – 5 WF 166/23 309

Inobhutnahme, dringende Gefahr, Anrufung des Familiengerichts

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.3.2024 – 12 A 168/23 ... 311

Betriebserlaubnis, Auflage

VG München, Beschluss vom 22.8.2023 – M 18 S 23.3773 315

Verbandsinformation 320

Impressum 290



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Prof. Siegfried Willutzki

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl

E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Iven Köhler

Richter am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: iven.koehler@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Jan Kepert

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl

E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,

Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner,

Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-

schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Bodo Reuser, Dipl.-Psych.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-

hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-

missbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych.,

Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und

Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Berlin